

| Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021 | Richtplananpassung Stand 20. August 2024 Neuer Text Text verschoben Gelöschter Text | <i>Bemerkung zur Anpassung</i> |
|---|--|---|
| <p>L7 Naturgefahren</p> <p>Ausgangslage - zu lösende Aufgaben Gemäss Art. 6 RPG stellen die Kantone in der Richtplanung fest, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Im Weiteren sind die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Schutzzonen festzulegen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 BauG). Insgesamt herrscht im Kanton Schaffhausen eine – im Vergleich zur übrigen Schweiz – unterdurchschnittliche Bedrohung durch Naturgefahren. Dennoch sind Ereignisse in den Bereichen Hochwasser und Massenbewegungen aufgetreten. Eine Zunahme ist angesichts des sich ändernden Klimas nicht auszuschliessen. Für Bedrohungen durch Erdbeben liegen bis anhin keine Untersuchungen vor.</p> <p>Aus raumplanerischer Sicht sind diejenigen Gebiete zu betrachten, in denen sich ständig Menschen befinden, also in Bauzonen und an Verkehrslinien. Für diese Gebiete liegen seit 2011 Naturgefahrenkarten für das gesamte Kantonsgebiet vor. Ausserhalb der Gefahrenkartenperimeter gilt die Gefahrenhinweiskarte.</p> <p>Die Gefahrenkarte ist eine Momentaufnahme. Mit geeigneten Massnahmen kann die Gefährdung entweder eingedämmt oder gar eliminiert werden. Sind solche Massnahmen erfolgt, sind eine Nachführung der Gefahrenkarte und damit eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig.</p> | <p>L7 Naturgefahren</p> <p>Ausgangslage – zu lösende Aufgaben Naturgefahren sind extreme Ereignisse, die zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen und grosse volkswirtschaftliche Schäden verursachen können. Hochwasser und Oberflächenabfluss nach Starkniederschlägen stellen im Kanton Schaffhausen die bedeutendsten Naturgefahren dar. Angesichts des sich ändernden Klimawandels ist von einer Risikozunahme durch Naturgefahren auszugehen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt mit einer Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie eines sachgerechten Unterhalts und der permanenten Beobachtung der Gefahrenprozesse.</p> <p>Gemäss Art. 6 RPG stellen die Kantone in der Richtplanung fest, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Im Weiteren sind die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Schutzzonen festzulegen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 BauG). Insgesamt herrscht im Kanton Schaffhausen eine – im Vergleich zur übrigen Schweiz – unterdurchschnittliche Bedrohung durch Naturgefahren. Dennoch sind Ereignisse in den Bereichen Hochwasser und Massenbewegungen aufgetreten. Eine Zunahme ist angesichts des sich ändernden Klimas nicht auszuschliessen. Für Bedrohungen durch Erdbeben liegen bis anhin keine Untersuchungen vor.</p> <p>Aus raumplanerischer Sicht sind diejenigen Gebiete zu betrachten, in denen sich ständig Menschen befinden,</p> | <p><i>Link auf Gesetzesgrundlage gelöscht und im Erläuterungsbericht genannt. Die nachfolgenden Abstimmungsanweisungen kommen dem gesetzlichen Auftrag nach.</i></p> <p><i>Sinngemäss übernommen im neuformulierten ersten Abschnitt</i></p> <p><i>Karten liegen seit 13 Jahren vor und sind etablierte Instrumente; verweis braucht es daher nicht mehr.</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>also in Bauzonen und an Verkehrslinien. Für diese Gebiete liegen seit 2011 Naturgefahrenkarten für das gesamte Kantonsgebiet vor. Ausserhalb der Gefahrenkartenperimeter gilt die Gefahrenhinweiskarte.</p> <p>Die Gefahrenkarte ist eine Momentaufnahme. Mit geeigneten Massnahmen kann die Gefährdung entweder eingedämmt oder gar eliminiert werden. Sind solche Massnahmen erfolgt, sind eine Nachführung der Gefahrenkarte und damit eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig</p> | <p><i>Redundant zur behördenverbindlichen Abstimmungsanweisung und daher gelöscht.</i></p> <p><i>Sinngemäss in die Abstimmungsanweisungen 1-7-1/1 und 1-7-1/2 integriert</i></p> |
| <p>Planungsgrundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Raumnutzung soll generell auf Gefahren und Risiken ausgerichtet sein. • Gefahrengebiete wenn immer möglich meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sollen diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z. B. Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen und organisatorische Massnahmen gesichert werden. Reicht dies nicht aus, werden bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen getroffen. • Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen. • Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen zu formulieren. • Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. • Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt hohe Bedeutung zu. • Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig gestalten. | <p>Ziele und Planungsgrundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Raumnutzung ist soll generell auf Gefahren und Risiken auszurichten ausgerichtet sein. • Die Behörden Gemeinden und Kanton berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. • Gefahrengebiete sind, wenn immer möglich, zu meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sind sollen diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z. B. Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen oder und durch organisatorische Massnahmen zu sichern gesichert werden. Reicht dies nicht aus, sind in zweiter Linie werden bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen zu treffen getroffen. • Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen einzufordern zu formulieren. • Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt eine hohe Bedeutung zu. • Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind in zweiter Linie bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen. • Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei | <p><i>Aktive Formulierung; Füllwort «generell» braucht es nicht</i></p> <p><i>Änderung Reihenfolge, redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Präzisierung, aktive Formulierung und redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Verleiht der Aussage mehr Gewicht</i></p> <p><i>Änderung Reihenfolge</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen. | <p>Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen zu formulieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt hohe Bedeutung zu. Die Regenbewirtschaftung erfolgt ganzheitlich und möglichst dezentral unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses, des Hochwasserschutzes und unter Einbezug der Raumplanung. Die Entwässerungstopografie und die Fliesswege des Oberflächenwassers sind bei der (Gebiets-)Planung miteinzubeziehen. Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, sind die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten. Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen. | <p><i>Neuer Planungsgrundsatz als Folge des neuen Kapitels L7.3</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz als Folge des neuen Kapitels L7.3</i></p> |
| <p>L7.1 Instrumente Naturgefahren</p> <p>1-7-1/1 Gefahrenkarte / Gefahrenhinweiskarte Naturgefahren sind im Kanton Schaffhausen in Form einer Gefahrenkarte sowie einer Gefahrenhinweiskarte dokumentiert. Im Siedlungsgebiet sind die Naturgefahren detaillierter untersucht und als Gefahrenkarte dargestellt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete sind Naturgefahren weniger umfassend untersucht und nur als Hinweisflächen in einer Gefahrenhinweiskarte abgebildet.</p> <p>Für alle Gemeinden im Kanton Schaffhausen liegt eine – vom Regierungsrat zur Kenntnis genommene – Ge-</p> | <p>L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte (Hochwasser) Instrumente Naturgefahren</p> <p>1-7-1/1 Behördenverbindliche Grundlage erstellen und nachführen Gefahrenkarte / Gefahrenhinweiskarte Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie sind behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.</p> <p>Die Gefahrenhinweiskarte zeigt flächendeckend für den Kanton die potenziellen Gefahrenggebiete für Extrem-</p> | <p><i>Neue Gliederung der Kapitelstruktur. Bisherige Aufteilung (insbesondere die Bezeichnung Massnahmen Naturgefahren ist irreführend, da alle Abstimmungsanweisungen Massnahmen sind). Die neue Gliederung erlaubt die Abstimmungsanweisung zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte klarer nach Zuständigkeit (Gemeinde, Kanton) zu gliedern.</i></p> |

fahrenkarte sowie Gefahrenhinweiskarte vor. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte bei ihren Planungen. Innert der durch den Regierungsrat gesetzten Frist setzen sie die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung um.

Es gelten die Anforderungen gemäss Datenmodell Nutzungsplanung.

Die parzellenscharfe Abgrenzung findet sich in der Gefahrenkarte und im Zonenplan der Gemeinden. Die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte können im kantonalen Geoportal abgerufen und nach eigenen Bedürfnissen mit anderen Inhalten kombiniert werden.

Die Gemeinden müssen die Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung informieren.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

RiplaNr: 1-7-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: nein

hochwasserereignisse (EHQ) und Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100). Die Gefahrenhinweiskarte ist als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen, wenn keine Gefahrenkarte vorliegt (z. B. bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone).

Die Gefahrenkarte ist detaillierter als die Gefahrenhinweiskarte und weist die Gefährdung durch Hochwasser, Sturz und Rutsch für das Siedlungsgebiet, die Kantonsstrassen und Sonderobjekte aus.

Der Kanton überprüft und aktualisiert die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte zusammen mit den Gemeinden bei wesentlichen Veränderungen und wenn sich die Gefährdung durch Schutzmassnahmen entschärft. Er führt den Ereigniskataster laufend nach. Das Vorgehen zur Nachführung der Gefahrenkarte erfolgt nach den Vorgaben des Kantons.

RiplaNr: 1-7-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: Geoportal

~~Naturgefahren sind im Kanton Schaffhausen in Form einer Gefahrenkarte sowie einer Gefahrenhinweiskarte dokumentiert. Im Siedlungsgebiet sind die Naturgefahren detaillierter untersucht und als Gefahrenkarte dargestellt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete sind Naturgefahren weniger umfassend untersucht und nur als Hinweisflächen in einer Gefahrenhinweiskarte abgebildet.~~

~~Für alle Gemeinden im Kanton Schaffhausen liegt eine vom Regierungsrat zur Kenntnis genommene Gefahrenkarte sowie Gefahrenhinweiskarte vor. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte bei ihren Planungen. Innert der durch den Regierungsrat gesetzten Frist setzen sie die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung um.~~

~~Es gelten die Anforderungen gemäss Datenmodell Nutzungsplanung.~~

Teile der bisherigen Abstimmungsanweisung 1-7-1/3 (Aufgaben Kanton) wurden in diese Abstimmungsanweisung integriert.

Vgl. Kantonales Konzept Nachführung der Gefahrenkarte von 2008.

| | | |
|--|--|---------------------------------------|
| | <p>Die parzellenscharfe Abgrenzung findet sich in der Gefahrenkarte und im Zonenplan der Gemeinden. Die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte können im kantonalen Geoportal abgerufen und nach eigenen Bedürfnissen mit anderen Inhalten kombiniert werden. Die Gemeinden müssen die Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung informieren.</p> <p>Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen</p> <p>RiplaNr: 1-7-1/4 Koordination: Festsetzung Federführung: Tiefbau SH Planeintrag: geoportal</p> | |
| | <p>1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung</p> <p>Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarte grundeigentümergebunden in ihrer Nutzungsplanung um und informieren die Grundeigentümerschaft über die bestehende Gefährdung. Sie prüfen Die Gemeinden sind angehalten, auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte) zu prüfen. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Gefahrenkarte angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.</p> <p>Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung gegen Naturgefahren fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.</p> <p>RiplaNr: 1-7-1/2 Koordination: Festsetzung Federführung: Gemeinden Planeintrag: Geoportal</p> | |
| <p>1-7-1/2 Bedeutung der Gefährdungsklassen</p> | <p>1-7-1/32 Einschränkungen nach Bedeutung der Gefährdungsklassen</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |

| Objektkategorien | Nutzung (Zonenplan) | Durchschnittliche Wiederkehrperiode in Jahren | | | |
|------------------|--|---|--------|---------|--------|
| | | 0-30 | 30-100 | 100-300 | extrem |
| A | Grünzone, Gewässer, Gewässerzone, Landwirtschaftszone, Rabbauzone, Naturschutzzone, Sonstige Strassen, Wald, Waldzone | 3 | 3 | 3 | 3 |
| B | Familienferienzone, Reizezone, Flugplatzzone, Flugplatzrand, Freizeitzone Materialabbauzone, Materialabbau- und Bewirtschaftungszone, Gemeindestrassen | 2 | 2 | 3 | 3 |
| C | Kantonsstrasse Materialdeponiezone, Materialabbau- und Deponiezone | 1 | 1 | 2 | 3 |
| D | Nationalstrasse, Kantonsstrasse mit hoher Verdichtung, Bahnareal (Bahnlinie) | 0 | 1 | 2 | 3 |
| E | Wohnzone, Arbeitszone, Wohn- und Arbeitszone, Wohn-, Misch- und Arbeitszone Zentrumzone, Kern-, Dorf- und Altstadtzone off. Bauten und Anlagen (lifeline), off. Sport- und Freizeitanlagen, Hotelzone, Campingzone weitere Bauzonentypen, Bahnzonen (Bahnhof, Gebäude), weiterer Nicht-Bauzonentyp, Weilerzone, Kleinsiedlung | 0 | 0 | 1 | 2 |
| F | Sonderrisiken (Objekte gemäss separater Liste) | 0 | 0 | 0 | 1 |

Kapitel 1-7:
Abbildung 01:
Schutzzielmatrix
Quelle: TSB,
2017/2020

| | | | |
|-----------------------|---|-----------------------|---------------------|
| Legende (Schutzziele) | | Tolerierte Intensität | |
| Vollständiger Schutz |  | 0 | keine Intensität |
| Begrenzter Schutz |  | 1 | schwache Intensität |
| Fehlender Schutz |  | 2 | mittlere Intensität |
| | | 3 | starke Intensität |

Für die Bauzonen (Objektkategorie E) wird ein vollständiger Schutz bis zum 30 bis 100 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss Schutzzielmatrix des Kantons Schaffhausen angestrebt. Für Sonderrisiken wird ein vollständiger Schutz bis zum 100 bis 300 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss der Liste der Sonderrisiken des Kantons Schaffhausen (Tabelle 1, nächste Seite) angestrebt.

Federführung: Tiefbau SH
Planeintrag: Nein

~~Für die Bauzonen (Objektkategorie E) wird ein vollständiger Schutz bis zum 30 bis 100 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss Schutzzielmatrix des Kantons Schaffhausen angestrebt. Für Sonderrisiken wird ein vollständiger Schutz bis zum 100 bis 300 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss der Liste der Sonderrisiken des Kantons Schaffhausen (Tabelle 1, nächste Seite) angestrebt.~~

| Kategorie | Nutzungsart | Objektart |
|-------------------------|------------------------------|--|
| Öffentliche Bauten | Schulhäuser | Primar-, Oberstufen-, Kantons- und Berufsschulen |
| | Altersheime | Altersheime |
| | Gemeindeverwaltungen | Gemeindeverwaltungen |
| | Tierheime | Tierheim Buchbrunnen |
| | Friedhöfe | |
| Infrastruktur | Fahrzeughalteinrichtungen | Tiefgaragen (>600 m ²) |
| Ver- und Entsorgung | Wasserversorgung/-entsorgung | Grundwasserpumpwerke Quellwasserfassung (Trinkwasser), Reservoirs, Abwasserreinigungsanlagen |
| | Elektrizität | Elektrizitätswerke Unterwerke |
| | Kommunikation | Telefonzentralen Verteilzentralen |
| | Daten | Computerzentralen, Datenzentren |
| | Wärme | Fernwärmezentralen (> 2 MWh) |
| | Reaktordeponie | Reaktordeponie «Pflumm» |
| | Schutz & Rettung | Spitäler |
| Feuerwehr | | Feuerwehr-Stützpunkte Feuerwehr-Magazine Feuerwehr-Depots |
| Werkhöfe | | Gemeindeförsterei Forst und Strassen Kantonale Werkhöfe Forst und Strassenunterhalt |
| Polizei | | Kantonspolizeistützpunkte Gemeindepolizeistützpunkte |
| Militär und Zivilschutz | | Zivilschutzunterkünfte Militärunterkünfte |
| Gefahrgüter | störfallrelevante Betriebe | gemäss Liste der störfallrelevanten Betriebe (KI, SH) |
| Kulturgüter | | Museum, Archive Bibliotheken |
| Altlasten gemäss KBS | relevante Altlastenstandorte | Deponien (aus KBS) Betriebsstandorte (aus KBS) |

Kapitel 1-7, Tabelle 01:
Liste der Objektkategorien.
Quelle: TBA 2009/2014

1-7-1/3 Nachführung der Gefahrenkarte

Das Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte (Stand 2017) regelt die Nachführung. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten der Nachführung der Gefahrenkarte. Die Kosten der Nachführung der Nutzungsplanung tragen die Gemeinden. Wird die Gefährdungssituation durch entsprechende Massnahmen entschärft, stellt die Gemeinde beim Kanton den Antrag, die Gefahrenkarte zu aktualisieren. Der Kanton erteilt den Auftrag an ein spezialisiertes Büro. Mit diesem Vorgehen werden die gemeindeübergreifende Betrachtung und die Einhaltung einheitlicher Sicherheitsstandards gewährleistet.

Nach Vorliegen der neuen «Gefahrenkarte nach Massnahmen» sind die entsprechenden Anpassungen in der Nutzungsplanung vorzunehmen. Es gelten dieselben Fristen wie bei der erstmaligen Erarbeitung. Der Kanton führt den Ereigniskataster laufend nach. Bei wesentlichen Veränderungen wird die Gefahrenkarte angepasst. Der aktuelle Stand der Naturgefahrenkarten ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich

1-7-1/3 Nachführung der Gefahrenkarte

~~Das Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte (Stand 2017) regelt die Nachführung. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten der Nachführung der Gefahrenkarte. Die Kosten der Nachführung der Nutzungsplanung tragen die Gemeinden. Wird die Gefährdungssituation durch entsprechende Massnahmen entschärft, stellt die Gemeinde beim Kanton den Antrag, die Gefahrenkarte zu aktualisieren. Der Kanton erteilt den Auftrag an ein spezialisiertes Büro. Mit diesem Vorgehen werden die gemeindeübergreifende Betrachtung und die Einhaltung einheitlicher Sicherheitsstandards gewährleistet.~~

~~Nach Vorliegen der neuen «Gefahrenkarte nach Massnahmen» sind die entsprechenden Anpassungen in der Nutzungsplanung vorzunehmen. Es gelten dieselben Fristen wie bei der erstmaligen Erarbeitung. Der Kanton führt den Ereigniskataster laufend nach. Bei wesentlichen Veränderungen wird die Gefahrenkarte angepasst. Der aktuelle Stand der Naturgefahrenkarten ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich~~

Inhalt wird detailliert in kantonalem Leitfaden geregelt. Daher bei den Abstimmungsanweisungen zuhanden Kanton und Gemeinden Hinweis auf Nachführung integriert.

| | | |
|---|--|--|
| <p>(https://map.geo.sh.ch). Dieser ist behördenverbindlich. Auf eine kartografische Darstellung im Richtplan wird verzichtet.</p> <p>Die Gemeinden sind angehalten, auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte) zu prüfen. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Gefahrenkarte angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/3</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p> | <p>(https://map.geo.sh.ch). Dieser ist behördenverbindlich. Auf eine kartografische Darstellung im Richtplan wird verzichtet.</p> <p>Die Gemeinden sind angehalten, auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte) zu prüfen. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Gefahrenkarte angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/3</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p> | |
| <p>1-7-1/4 Objektschutznachweis</p> <p>Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.</p> <p>Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet.</p> <p>Liegt eine Massnahme im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt. • die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke übertragen wird. <p><i>RiplaNr: 1-7-1/4</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p> | <p>1-7-1/4 Objektschutznachweis</p> <p>Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.</p> <p>Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet.</p> <p>Liegt ein Bauvorhaben eine Massnahme im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt. • die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke überträgt übertragen wird. <p>Die Anforderungen und Anwendung des Objektschutzes sind verbindlich im kantonalen Leitfaden geregelt.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/4</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Gemeinden Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p> | <p><i>Verweis auf kantonalen Leitfaden. Damit kann auch Abbildung bei den Hochwasserschutz-Massnahmen gelöscht werden.</i></p> |
| <p>L7.2 Massnahmen Naturgefahren</p> | <p>L7.2 Hochwasser Massnahmen Naturgefahren</p> | |
| <p>1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen</p> <p>Hochwasserschutz erfolgt in der Regel durch eine Kombination aus Revitalisierungsmassnahmen und techni-</p> | <p>1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen</p> <p><u>Die Gemeinden legen gemeinsam mit dem Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Die Art des</u></p> | <p><i>Aktivere Formulierung und redaktionelle Anpassung</i></p> |

schen Schutzmassnahmen. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung.

Die Gemeinde legt gemeinsam mit Tiefbau Schaffhausen die notwendigen Schutzmassnahmen (z. B. das notwendige Hochwasser-Rückhaltevolumen) fest. Danach legt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Tiefbau Schaffhausen den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, plant ein entsprechendes Bauprojekt und holt die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und allenfalls Rodungsbewilligung). Die Ausführung der Massnahmen obliegt der Gemeinde. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinde prüft bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

| Gefahrenzone | Neubauten | Bewilligungspflichtige Nutzungsänderungen | Um- und Anbauten bei bestehenden Bauten |
|--------------|---|---|---|
| Rot | Bauverbot | Objektschutznachweis erforderlich | Objektschutznachweis erforderlich |
| Blau | Objektschutznachweis erforderlich | Objektschutznachweis erforderlich | Objektschutznachweis erforderlich |
| Gelb | Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich | Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich | Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich |
| Gelb-weiss | Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich | Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich | Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich |

Kapitel 1.7, Tabelle EP
Objektschutz in Gefahrenzonen, Quelle: 19A 2009

Dies muss der Bewilligungsbehörde in einem Objektschutznachweis vorgelegt werden. Dazu gehören die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirksamkeit, die verbleibenden Risiken (sofern vorhanden) und der Nachweis, dass diese Massnahmen weder die Umwelt noch die Nachbarn mehr gefährden als vor den Massnahmen. Der Objektschutzleitfaden 2009 ist eine verbindliche Grundlage dazu.

RiplaNr: 1-7-2/1

Koordination: Festsetzung

~~Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung. Hochwasserschutz erfolgt in der Regel durch eine Kombination aus Revitalisierungsmassnahmen und technischen Schutzmassnahmen. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung.~~

~~Die Gemeinde legt gemeinsam mit Tiefbau Schaffhausen die notwendigen Schutzmassnahmen (z. B. das notwendige Hochwasser-Rückhaltevolumen) fest. Danach legt die Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Tiefbau Schaffhausen den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, planen plant ein entsprechendes Bauprojekt und holen die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und allenfalls Rodungsbewilligung). Die Ausführung der Massnahmen obliegt den der Gemeinden. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinden prüfen prüft bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.~~

~~Dies muss der Bewilligungsbehörde in einem Objektschutznachweis vorgelegt werden. Dazu gehören die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirksamkeit, die verbleibenden Risiken (sofern vorhanden) und der Nachweis, dass diese Massnahmen weder die Umwelt noch die Nachbarn mehr gefährden als vor den Massnahmen. Der Objektschutzleitfaden 2009 ist eine verbindliche Grundlage dazu.~~

RiplaNr: 1-7-2/1

Koordination: Festsetzung

Tabelle an dieser Stelle ist irritierend, da diese grundsätzlich für den Objektschutz gilt. Daher hier gelöscht und oben bei der Abstimmungsanweisung zum Objektschutz auf Leitfaden verwiesen (enthält Tabelle)

Behandelt in der Abstimmungsanweisung 1-7-1/4 Objektschutznachweis

| | | |
|---|--|---|
| <p>Federführung: Tiefbau SH Planeintrag: Nein</p> | <p>Federführung: <i>Gemeinden Tiefbau SH</i> Planeintrag: <i>Nein</i></p> | |
| | <p>L7.3 Oberflächenabfluss <u>Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus.</u></p> | <p>Neues Kapitel mit zwei Abstimmungsanweisungen und einem Einleitungstext. Text kopiert aus dem ersten Abschnitt der bisherigen Abstimmungsanweisung 1-7-2/2</p> |
| <p>1-7-2/2 Oberflächenabfluss/Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</p> | <p>1-7-3/1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss 1-7-2/2 Oberflächenabfluss/Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</p> | |
| <p>Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30–50 % der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fliessgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfließendes Regenwasser zurück. Im Kanton Schaffhausen geht man davon aus, dass dieser Anteil sogar deutlich über 50 % liegt. Das Phänomen Oberflächenabfluss ist in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eine schweizweit flächendeckende Gefährdungskarte Oberflächenabfluss erstellt. Die Karte wurde vom Bund am 3. Juli 2018 veröffentlicht. Sie zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die dort zu erwartenden klassierten Fliesstiefen im Massstab 1:12'500.</p> <p>Im Baubewilligungsverfahren sind die kantonalen Fachstellen und Gemeinden grundsätzlich angehalten, alle Hinweise auf bekannte Naturgefahren in die Beurteilung eines Baugesuches einzubeziehen und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen oder Nachweise zu verlangen.</p> | <p>Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die zu erwartenden Fliesstiefen. Sie ist behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.</p> <p>Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzt die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als behördenverbindliche Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie ist von den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden insbesondere bei folgenden Aufgabestellungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz). • Nutzungsplanung, Quartierpläne. • Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz). • Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren. • Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5-10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses). • Dimensionierung der Siedlungsentwässerung. <p>Die Umsetzung ist im kantonalen Leitfadens zur Anwendung der Oberflächenabflusskarte geregelt.</p> <p>RiplaNr: 1-7-3/1 1-7-2/2 Koordination: Festsetzung Federführung: <i>Gemeinden Tiefbau SH</i> Planeintrag: <i>Geoportal Nein</i></p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss muss insbesondere bei folgenden Aufgabenstellungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz). • Nutzungsplanung, Quartierpläne. • Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz). • Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren. • Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5–10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses). • Dimensionierung der Siedlungsentwässerung. <p>Ein Leitfaden zur konkreten Umsetzung wird von der kantonalen Arbeitsgruppe auf der Basis der Bundesempfehlungen 2020 erarbeitet werden.</p> <p>Ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Gefährdung ist die Reduktion der Bodenversiegelung. Die Gemeinden sollen dazu entsprechende Vorschriften in der Bau- und Nutzungsordnung aufnehmen.</p> <p>Der aktuelle Stand der Karte «Oberflächenabfluss» ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich (https://map.geo.sh.ch). Diese Karte ist behördenverbindlich.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-2/2</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p> | | |
| | <p>1-7-3/2 Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen</p> <p>Die Gemeinden sorgen für eine möglichst gefahrlose Ableitung des Oberflächenwassers sowie einen dezentralen Wasserrückhalt. Sie erarbeiten im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) das Teilprojekt Oberflächenabfluss und ergreifen unter Berücksichtigung der Fliesswege Massnahmen, um Schäden durch Oberflächenabfluss zu verringern. Die Gemeinden för-</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>dem die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers und prüfen entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-3/2 1-7-2/2</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Gemeinden Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p> | |
|--|--|--|